

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Schutzausrüstung, Schutzkonzepte und Datenschutz für Finanzbeamte im Außendienst

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 05.02.2026 -

Drs. 19/9767,

an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2026

Antwort der Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 03.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Beschäftigte der Finanzverwaltung im Außendienst sind Gefährdungslagen ausgesetzt. Neben aggressivem Verhalten einzelner Pflichtiger werden aus der Praxis insbesondere Bedrohungen im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität, Clankriminalität sowie mit „Reichsbürgern“ und staatsfeindlichen Milieus berichtet. Vergleichbare Risiken wurden in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen bereits zum Anlass genommen, zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuführen. Vor diesem Hintergrund ist von besonderem Interesse, wie die Landesregierung den Schutz der im Außendienst tätigen Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten gewährleistet und gegebenenfalls weiterzuentwickeln gedenkt.

1. Welche Organisationseinheiten der niedersächsischen Steuerverwaltung sind regelmäßig im Außendienst tätig, wie viele Beschäftigte betrifft dies aktuell, und wie bewertet die Landesregierung die allgemeine Gefährdungslage dieser Beschäftigtengruppe?

Regelmäßig im Außendienst tätig sind die Beschäftigten der niedersächsischen Steuerverwaltung, die in der Betriebsprüfung, der Umsatzsteuersonderprüfung, der Lohnsteuerußenprüfung, der Steuerfahndung und im Vollstreckungsaußendienst eingesetzt sind. Das gilt auch für Sachverständige. Insgesamt handelt es sich um ca. 2 300 Personen.

Auch die Steuerverwaltung muss sich vor aggressivem Verhalten und der Gewaltbereitschaft von Steuerpflichtigen schützen. Die Gefahrenlage lässt sich aber nicht allgemeingültig bewerten, sondern hängt von den jeweiligen Einsatzbereichen und Einzelfallumständen ab. Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen oder passt diese an.

2. Welche Vorfälle von Bedrohung, Nötigung, Widerstand oder tätlichen Angriffen gegen Finanzbeamte im Außendienst gab es gegebenenfalls in den letzten zehn Jahren, und in wie vielen Fällen lagen gegebenenfalls Bezüge zur Organisierten Kriminalität, zu Clans oder zu sogenannten Reichsbürger-Milieus vor.

In dem genannten Zeitraum sind keine konkreten Fälle von Bedrohung, Nötigung, Widerstand oder tätlichen Angriffen gegen Finanzbeamtinnen und -beamte im Außendienst bekannt geworden. Es gibt jedoch unkonkrete Hinweise darauf, dass Steuerpflichtige gelegentlich angedeutet haben, Kenntnis über private Umstände der vorgenannten Beamtinnen und Beamten zu haben, z. B. deren private Anschrift zu kennen, und dadurch eine bedrohliche Wirkung erzeugt haben.

3. Welche persönliche Schutzausrüstung und/oder sicherheitstechnische Ausstattung (z. B. Schutzwesten, Reizstoffsprühgeräte/Pfefferspray, mobile Notrufsysteme, Diensthandys) wird den Beschäftigten gegebenenfalls zur Verfügung gestellt, und nach welchen Kriterien wird gegebenenfalls entschieden, welche Beschäftigten diese Ausstattung erhalten?

Allen Beschäftigten der Finanzämter für Fahndung und Strafsachen (FÄ FuSt), die regelmäßig an strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen im Außendienst teilnehmen, stehen Schutzwesten zur Verfügung, die sie bei Bedarf anlegen können. Darüber hinaus gibt es einen sogenannten Pool an Schutzwesten, die für besondere Zwecke ausgegeben und eingesetzt werden können. Diensthandys gehören in der Steuerfahndung zur Standardausrüstung.

Die Veranlagungsfinanzämter und die Finanzämter für Großbetriebsprüfung haben einen Pool an Schutzwesten. Allen Beschäftigten, die regelmäßig Prüfungen in Bereichen durchführen, die gefahrgeneigt sind, ist angeboten worden, sich mit einer individuell angepassten Schutzweste ausstatten zu lassen. Die Beschäftigten in der Betriebsprüfung, der Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteuerausßenprüfung sind überdies teilweise mit Diensthandys ausgestattet.

Alle Beschäftigten des Vollstreckungsaußendienstes verfügen über Unterziehschutzwesten und Diensthandys.

4. Aus welchen Haushaltsmitteln wird diese Schutzausrüstung finanziert, welche Ausgaben sind hierfür in den letzten zehn Jahren veranschlagt und verausgabt worden?

Schutzausrüstung beschaffen grundsätzlich die Finanzämter dezentral über das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN). Bis einschließlich Haushaltsjahr 2022 gab es dafür kein gesondertes Budget. Die Kosten wurden aus dem Gesamtbudget der jeweiligen Dienststelle erwirtschaftet und unter dem Titel 51175-80 verbucht, also aus der Titelgruppe 75 des Kapitels 0406. Da das Unterkonto 80 sowohl Schutzkleidung/-ausrüstung als auch sonstige Kosten des allgemeinen Geschäftsbedarfs umfasst, ist es nicht möglich, exakt zu beziffern, in welcher genauen Höhe Ausgaben (nur) für Schutzausrüstung entstanden sind.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden zusätzlich zu den seit jeher im Haushalt etatisierten Mitteln für Schutzkleidung 300 000 Euro für die Beschaffung von Schutzwesten bereitgestellt. Dieser Wert wird seitdem in nahezu unveränderter Höhe für Ersatzbeschaffungen fortgeschrieben. Die Beschaffung erfolgt zentral durch das Landesamt für Steuern Niedersachsen über das LZN in mehreren Tranchen. Das Prozedere der Beschaffung „anderer“ Schutzausrüstung (also Schutzausrüstung ohne Schutzwesten) hat sich gegenüber den Vorjahren (also vor 2023) nicht geändert.

Im Haushaltsplan 2026 stehen 1,5 Millionen Euro für die Beschaffung von Smartphones für den Außendienst zur Verfügung.

5. Plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Ausweitung oder Vereinheitlichung der Ausstattung in den kommenden Jahren?

Siehe Antwort auf Frage 1.

6. Welche organisatorischen Schutzmaßnahmen gelten für den Außendienst der Steuerverwaltung (z. B. Zwei-Personen-Prinzip, Einsatzabbruchregeln, polizeiliche Unterstützung), und inwieweit werden dabei Erfahrungen aus anderen gefährdeten Außendiensten des Landes berücksichtigt?

Für Ermittlungen der Steuerfahndung gelten Standards des systemischen Einsatztrainings. Sie umfassen u. a. Regeln zur Anzahl der beteiligten Kräfte und zum Einsatzabbruch und sind Gegenstand regelmäßiger Fortbildungen. Polizeiliche Unterstützung wird im Bedarfsfall angefordert. Erfahrungen aus anderen gefährdeten Außendiensten werden in der Praxis schon auf Basis gemeinsamer Ein-

sätze (z. B. mit der Polizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Ordnungsbehörden) berücksichtigt.

Für die Prüfungsdienste gibt es ebenfalls Einsatzregeln zur Personalstärke bei bestimmten Amtshandlungen, bei Bedarf Unterstützung durch die Polizei und die Möglichkeit, an den entsprechenden Fortbildungen der Steuerfahndung teilzunehmen.

7. Welche Regelungen gelten für die Nennung oder Nichtnennung der Namen einzelner Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Anschreiben, Bescheiden und Terminankündigungen, und welche Möglichkeiten der Anonymisierung oder Pseudonymisierung sieht die Landesregierung insbesondere bei erhöhten Gefährdungslagen vor?

Im Schriftverkehr der FÄ FuSt besteht nach Bekanntgabe der Einleitung des Steuerstrafverfahrens grundsätzlich kein Bedarf an einer Anonymisierung. Bei vorgeschalteten Ermittlungen, z. B. Durchsuchungen, besteht eine Ausweispflicht.

Bei Betriebsprüfungen sind den Steuerpflichtigen die Namen der prüfenden Person nach den Vorschriften der Abgabenordnung mitzuteilen. Die prüfende Person hat sich bei Erscheinen unverzüglich auszuweisen.

Die Bediensteten des Vollstreckungsaußendienstes müssen einen Dienstausweis mit sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Vollstreckungsinnendienst kann in angezeigten Fällen die Beschäftigtendaten in Schreiben und Bescheiden anonymisieren.

Im Übrigen kann dieser Personenkreis auf die Angabe des Vornamens in Dienstausweisen verzichten, wovon die Steuerfahndungsstellen auch Gebrauch machen.

8. Welche Möglichkeiten bestehen für Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte im Außendienst gegebenenfalls, eine Auskunftssperre im Einwohnermelderegister sowie vergleichbare Schutzmaßnahmen im Bereich der Kfz-Zulassungsbehörden zu erlangen, und in welchem Umfang unterstützt der Dienstherr diese etwaigen Verfahren aktiv?

Die Voraussetzungen für Auskunftssperren und Schutzmaßnahmen im Bereich der Kfz-Zulassungsbehörden richten sich nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen. Im Rahmen der Prüfung einer Auskunftssperre ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

Auf Veranlassung der FÄ FuSt kann eine Auskunftssperre von Amts wegen eingetragen werden.

Gemäß § 41 Abs. 2 StVG sind Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person glaubhaft macht, durch die Übermittlung würden ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt. Schutzwürdig sind vor allem solche Interessen, aus denen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erwachsen kann.

Entsprechende Anträge können Beschäftigte im Außendienst unter Darlegung eines berechtigten Interesses stellen. Der Dienstherr unterstützt diese vollumfänglich.

9. Welche Schulungs-, Beratungs- und Nachsorgeangebote (z. B. Eigensicherung, Deeskalation, psychosoziale Betreuung) werden Beschäftigten der Steuerverwaltung im Außendienst gegebenenfalls angeboten, und sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf zur Verbesserung des Schutzes dieser Beschäftigten?

Die Bediensteten der FÄ FuSt und die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten werden im Rahmen von systemischen Einsatztrainings umfangreich praxisnah geschult. Eigensicherung und Deeskalation sind dabei Schwerpunktthemen.

Der Außendienst im Übrigen wird bei jährlichen Unterweisungen auf Grundlage der „Handlungsempfehlungen - Sicherheit im Außendienst“ auf mögliche Gefährdungen und angemessenes Verhalten hingewiesen. Die Konzeption einer extra auf die Betriebsprüfung zugeschnittenen Fortbildung ist in Planung.

Für den Vollstreckungsaußendienst sind in der Vergangenheit bereits mehrmals systemische Einsatztrainings durchgeführt worden. Darüber hinaus werden den Beschäftigten regelmäßig Seminare „Professionelles Verhaltenstraining für Bedienstete mit Vollstreckungsaufgaben“ angeboten.

In den FÄ FuSt sind Einsatznachbesprechungen obligatorisch, in denen auch Belastungssituationen thematisiert werden.

Das vertrauliche Beratungs- und Serviceangebot „CARE“ steht auch den Bediensteten der Steuerverwaltung offen. Die CARE-Beratung bietet Unterstützung bei persönlichen und beruflichen Belastungen, die sich auf die Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit auswirken können.

Auch die Vertrauenspersonen für soziale Angelegenheiten in den Finanzämtern stehen für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Die Landesregierung sieht vor diesem Hintergrund aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf zur Verbesserung des Schutzes des vorgenannten Personenkreises.

(Verteilt am)